

## **Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassersatzung) vom 18.10.2001**

Auf Grundlage der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl.I, S.398) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001 (GVBl.I, S.30) und des § 54 Abs.4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl.I, S.302) zuletzt geändert am 28.06.2000 (GVBl.I, S.90,129) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg folgende Satzung am 18.10.2001 beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Entsorgungspflicht
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Bestandsschutz
§ 7	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 8	Entwässerungsgenehmigung
§ 9	Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
§ 10	Abnahme
§ 11	Benutzungsbedingungen
§ 12	Grundstücksanschlüsse
§ 13	Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt, Überwachung
§ 14	Gebühren und Beiträge
§ 15	Ausnahmen
§ 16	Haftung
§ 17	Zwangsmittel
§ 18	Ordnungswidrigkeiten
§ 19	Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind und werden Abwasseranlagen, einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung hergestellt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Regenwasserkanäle, einschl. Straßeneinläufe,
  - b) dezentrale und semizentrale Anlagen der Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) auf öffentlichen Flächen,
  - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.)
  - d) Gräben,
  - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalteteiche),

- f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.)  
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Abwasseranlage des öffentlichen Straßenraums bis zur Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Abwasseranlage. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
  - (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
  - (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.1999 (BGBl. I, S.2493) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
  - (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, aber mit der öffentlichen Anlage durch Haus- und Grundstücksanschlüsse verbunden sind.

### **§ 3 Entsorgungspflicht**

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu beseitigen oder zu nutzen. Die Entsorgung kann durch Versickerung, Verregnung, Verrieselung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer erfolgen, wobei die Versickerung vorrangig durchzuführen ist. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).
- (2) Ist eine Entsorgung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.
- (3) In dem Umfang, in dem eine solche Entsorgung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (4) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Die Stadt kann die zugelassene Niederschlagsabflussmenge (Spitzenabfluss in l/s) als Abflussmenge bezogen auf die versiegelte Grundstücksfläche angeben.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 Absatzes 1 nicht möglich ist. Der Grundstückseigentümer hat dann auf seine Kosten die Voraussetzungen zu schaffen, dass zur Entsorgung des Niederschlagswassers die von der Stadt betriebenen öffentlichen Anlagen genutzt werden. Für die Herstellung der Hausanschlüsse ist der Grundstückseigentümer zuständig.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Stadt kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.  
Insbesondere wenn:
  - eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss,
  - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
  - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

#### **§ 6 Bestandsschutz**

Anschlusskanäle, die vor Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.

#### **§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen festgestellt, so kann die Stadt die sofortige Einstellung der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt die Stadt darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Baubehörde.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehlanlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Grundstückseigentümer haben eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Bei erforderlichen Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen, wenn sie den vorhandenen Mangel zu vertreten haben.
- (6) Vor Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Stadt rechtzeitig (6 Wochen) schriftlich zu informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
  - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit u. Ordnung gefährdet wird,
  - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen,
  - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
  - d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen), vorgenommen werden.

#### **§ 8 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen
  - a) für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung.
  - b) für die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden und
  - c) für wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge oder der Niederschlagswasserzusammensetzung.
- (2) Änderungen nach (1) a) bis c) sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (3) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (4) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein.
- (6) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der

- Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (8) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

### **§ 9 Antrag auf Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 (1) dieser Satzung kann ein Formblatt (Entwässerungsantrag) verwendet werden, das bei der Stadt erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 5 (1) dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:
- Name und Anschrift des Bauherrn,
  - Name und Anschrift des Entwurfverfassers,
  - Name und Anschrift der Unternehmen oder der Vertreter,
  - Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster, einschl. Auszug aus der Flurkarte
  - Baugenehmigung oder Bauanzeige mit Datum und Aktenzeichen,
  - die Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche.

Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) ein Lage- und Höhenplan (Maßstab 1:500) in dem auszuweisen sind
- die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u.a.).
  - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m<sup>2</sup>
  - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u.ä.),
  - die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %,
  - die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen u. Beschreibung der evtl. Behandlung des belasteten Niederschlagswassers
- b) die Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä.)
- c) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschl. des Nachweises, dass die Anforderungen des § 4 (3) erfüllt werden.
- d) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden.
- (3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfverfassern unterschrieben sein.
- (5) Über den Antrag wird innerhalb eines Monats entschieden. Kann über den Antrag bis zum Ablauf dieser Frist in begründeten Fällen nicht entschieden werden, so erhält der Antragsteller hierüber eine Zwischennachricht.

### **§ 10 Abnahme**

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung nach § 8 (1) dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - jeweils mindestens zehn Werktage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme.

### **§ 11 Benutzungsbedingungen**

- (1) Das Niederschlagswasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.

- (2) Die Entwässerung auf dem Gebiet der Stadt erfolgt im Trennverfahren, sodass Niederschlagswasser nur in die Anlagen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf.  
Änderungen und Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung durch den Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) und die Stadt.
- (3) Werden von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

### **§ 12 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll für Niederschlagswasser nur je einen Anschluss enthalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder über eine Grunddienstbarkeit gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Stadt.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse von der Stadt oder durch einen hiermit beauftragten Unternehmer bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt.  
Alle Grundstückseigentümer werden vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (7) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück bewirtschaftet werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der Unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ erforderlich.

### **§ 13 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt ist zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Absprache mit dem Grundstückseigentümer, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probennahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein.  
Die Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.
- (3) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Stadt ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

### **§ 14 Gebühren und Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen nach § 2 (3) dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach einer „Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung“ erhoben.
- (2) Für die Probenahme und die Untersuchung von Abwässern im Sinne § 11(3) werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen werden Gebühren oder Beiträge nach einer „Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung“ erhoben.
- (4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

### § 15 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

### § 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haftet der Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
  - a) Rückstau,
  - b) Betriebsstörungen,
  - c) Behinderung im Niederschlagswasserabfluss,
  - d) zeitweiser Stilllegung oder
  - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück, haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

### § 17 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.12.1991(GVBl.,S.661) zuletzt geändert am 26.11.1998 (GVBl.I, S. 218) Zwangsmittel angewandt werden.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 (1) die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes nicht ausschöpft
  2. § 5 (1) dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
  3. § 7 (1) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
  4. § 7 (2), (3) und (7) die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
  5. § 7 (4) die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
  6. § 7 (6) die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig anzeigt,
  7. § 8 (1), (4) und (5) Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
  8. § 10 (1) und (2) Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
  9. § 11 (2) Schmutzwasser in die Abwasseranlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers einleitet oder Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet,
  10. § 12 (4) die erforderlichen Kontroll- und Drosselschächte nicht herstellt oder nicht zugänglich hält,
  11. § 13 (1) Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  12. § 13 (3) nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl.I, S.602) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19.04.2001 (BGBl.I, S.623). Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser vom 14.10.1999 (Beschluss-Nr. 12/159/1999) außer Kraft.

